

Feuerwehrreglement der Gemeinde Unterbäch

Ausführungsreglement zum Gesetz vom 18. November 1977 zum Schutze gegen Feuer und Naturelemente, abgeändert durch das Dekret vom 20. Juni 1996

Der Gemeinderat von Unterbäch

- Eingesehen den Artikel 4, Absatz 2 der Bundesverfassung;
 - Eingesehen die Artikel 31, Absatz 1, Ziffer 1 und 42, Absatz 3 der Kantonsverfassung;
 - Eingesehen die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz gegen Feuer- und Naturelemente vom 18. November 1977 (GSFN);
 - Eingesehen das Vollziehungsreglement vom 4. Oktober 1976;
 - Eingesehen das Reglement vom 4. Juli 1990 zur Änderung des Vollziehungsreglementes vom 4. Oktober 1978;
 - Eingesehen das Dekret vom 20. Juni 1996 betreffend die Änderung GSFN;
- beschliesst:

Erstes Kapitel

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gleichstellungsgrundsatz

Die in diesem Reglement verwendeten Personen-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Mann und Frau.

Art. 2 Aufgaben der Feuerwehr Unterbäch

Die Aufgaben des Feuerwehrkorps der Gemeinde Unterbäch umfassen:

- a) - Rettung von Menschen, Tieren, Liegenschaften und Mobiliar;
 - die geeigneten Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung von Bränden und Explosionsgefahren;
 - das Löschen von Bränden und die Anwesenheit der Polizei auf den Brandstellen;
 - den Schutz gegen Wasserschäden;
 - den Kampf gegen entwichenes Flüssiggas;
 - die Bewachung der geretteten Gegenstände bis zu deren Unterbringung an einen sicheren Ort.
- b) Das Feuerwehrkorps kann beigezogen werden zum Wachtdienst bei Sturm und Gewitter und zum Ordnungsdienst zur Verhinderung von Unfällen anlässlich der öffentlichen Veranstaltungen.
- c) Die Feuerwehr kann auch bei besonderen Ereignissen wie Transportunfällen, Verwendung von gefährlichen Stoffen, Lawinengefahr, Überschwemmungen, Erdbeben, Erdbeben, Zugsentgleisungen und anderen Verkehrsunfällen von der Gemeindebehörde oder dem Vorsteher des kantonalen Departements aufgeboten werden, um Leben und Gut der Bevölkerung zu schützen.
- d) Auf Begehren anderer Gemeinden ist die gegenseitige Hilfeleistung obligatorisch.

Zweites Kapitel

Organisation, Aufgaben und Kompetenzen

Art. 3 Der Gemeinderat

Der Feuerwehrdienst steht unter Aufsicht des Gemeinderates.

Der Gemeinderat

- ernennt die Feuerkommission;
- ernennt den Kommandanten, den Stellvertreter und die Offiziere;
- ernennt den Sicherheitsbeauftragten;
- setzt die Höhe des Soldes und der Erwerbsausfallentschädigung fest;
- beschliesst den Voranschlag des Feuerwehrdienstes;
- bestimmt den Mannschaftsbestand des Feuerwehrdienstes;
- behandelt die Gesuche um Herabsetzung der Ersatzgebühr.

Art. 4 Die Feuerkommission

1. Zusammensetzung

Die Feuerkommission setzt sich zusammen aus:

- 2 Vertretern des Gemeinderates;
- dem Kommandanten des Feuerwehrkorps.

Der Gemeinderat kann diese Kommission durch Spezialisten erweitern.

2. Die Aufgaben der Feuerkommission

Gemäss den Artikeln 5, 8 GSFN und 11 des VR, insbesondere:

- sie vergewissert sich, dass das Feuerwehrkorps immer einsatzbereit ist;
- sie ernennt auf Vorschlag des Kommandanten die Unteroffiziere;
- sie macht dem Gemeinderat Vorschläge für die Beförderung von Offizieren;
- sie stellt den Voranschlag auf;
- sie macht Vorschläge bezüglich des Ankaufs von Ausrüstungen und Material.

3. Der Präsident der Feuerkommission

- Der Präsident der Feuerkommission erstellt einen Jahresbericht zu Händen des Gemeinderates über die Tätigkeiten des Feuerwehrkorps, des Sicherheitsbeauftragten und der Kaminfeger.
- Er erhält eine Kopie der Berichte über die Schäden, die Übungen und die Inspektionen.

4. Der Kommandant des Feuerwehrdienstes

Gemäss den Artikeln 5 GSFN und 12, 72 Abs. 2 VR, insbesondere:

- der Kommandant des Feuerwehrdienstes organisiert, leitet und überwacht die Übungen und Einsätze.

Er ist überdies verantwortlich für

- die Organisation des Alarms
- die Kontrolle und den Unterhalt des Materials
- die Erstellung der Berichte
- die Vertretung der Feuerwehrleute und der zivilen Hilfskräfte gegenüber den Versicherungsgesellschaften.

Drittes Kapitel

Feuerwehrdienst und Finanzierung

Art. 5 Dienstpflicht

Die in der Gemeinde wohnhaften Männer und Frauen zwischen dem erfüllten 20. und 52. Altersjahr sind feuerwehrdienstpflichtig.

Art. 6 Freiwillige Dienstleistung

Personen zwischen dem erfüllten 18. und 20. Altersjahr sowie solche, die vom obligatorischen Feuerwehrdienst befreit sind, können freiwillig Feuerwehrdienst leisten.

Art. 7 Sollbestand

Sobald der im Gemeindereglement vorgesehene Sollbestand erreicht ist, ist die Gemeinde nicht verpflichtet weitere Personen zu rekrutieren.

Art. 8 Befreiung von der obligatorischen Feuerwehrdienstpflicht

Von der obligatorischen Feuerwehrdienstpflicht sind befreit:

- a) werdende Mütter und alleinstehende Personen, die mindestens ein im eigenen Haushalt lebendes Kind bis zum 15. Altersjahr allein oder vorwiegend betreuen.
- b) nachfolgende Personen, welche amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrdienstleistung nicht vereinbar sind:
 - die Mitglieder des Staatsrates, die Gerichtsmagistraten, die Mitglieder des Gemeinderates und der Feuerkommission;
 - die Geistlichen und Ordensleute;
 - die Kranken und Gebrechlichen, deren dauernde Untauglichkeit ärztlich festgestellt ist;
 - die Beamten und Angestellten, die von dieser Dienstpflicht durch Bundesgesetz enthoben sind;
 - das Verwaltungs-, Pflege- und Aufsichtspersonal von Spitälern, Hospizen, Krankenhäusern, Gefängnissen und anderen ähnlichen Anstalten;
 - die praktizierenden Angehörigen des Arzt- und Apothekerberufes;
 - die Angestellten der Gemeindekanzlei und der Polizei;
 - die Ehegatten von Wehrdienstleistenden, sofern sie in rechtlich ungetrennter Ehe leben.

Art. 9 Ersatzabgabe

1. Zur teilweisen Deckung der Feuerwehrausgaben sind Feuerwehrpflichtige, die keinen Dienst leisten, zur Bezahlung einer jährlichen Ersatzabgabe verpflichtet.

2. Die Ersatzabgabe beträgt 2.5% der kommunalen Einkommens- und Vermögenssteuer, höchstens Fr. 100.- pro Jahr.

3. Bei Ehegatten, die in rechtlich ungetrennter Ehe leben und deren Einkommens- und Vermögenssteuer gemeinschaftlich veranlagt werden, wird die Ersatzgebühr wie folgt erhoben:

- a) Leisten beide Ehegatten persönlich keinen Feuerwehrdienst, schulden sie zusammen nur eine Ersatzgebühr.
- b) Haben die Ehegatten getrennten Wohnsitz, wird nur die halbe Ersatzgebühr erhoben.
- c) Ist der eine Ehepartner aus Altersgründen nicht mehr oder noch nicht dienstpflichtig, entrichtet der andere die halbe Ersatzgebühr.
- d) Ist der eine Ehepartner aus anderen Gründen von der Ersatzgebühr befreit, entfällt diese auch für den anderen Partner.

4. Gegen eine Steuerveranlagung kann innert 30 Tagen ab deren Eröffnung schriftlich Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden. Der Einsprachentscheid kann innert 30 Tagen ab seiner Eröffnung mit Beschwerde an den Staatsrat des Kantons Wallis weitergezogen werden. Die Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 finden Anwendung. Diese Ersatzgebühr wird erstmals für das Jahr 1997 erhoben.

Art. 10 Befreiung von der Ersatzabgabe

Von der Ersatzabgabe sind befreit:

- a) alleinstehende werdende Mütter und alleinstehende Personen, die mindestens ein im eigenen Haushalt lebendes Kind bis zum erfüllten 15. Altersjahr allein oder vorwiegend betreuen;
- b) Ehegatten von Wehrdienstpflichtigen, sofern sie in rechtlich ungetrennter Ehe leben;
- c) alleinstehende Personen, die für den Unterhalt eines Kindes gemäss Art. 277 ZGB aus eigenen Mitteln aufkommen müssen;
- d) Personen, die von der Eidg. Invalidenversicherung als mindestens zur Hälfte invalid erklärt worden sind;
- e) Personen, die nach mehr als 20 Aktivjahren aus der Feuerwehr entlassen werden;
- f) Personen, die infolge gesundheitlicher Schädigung durch den Feuerwehrdienst für den aktiven Dienst untauglich geworden sind;
- g) die Organe der Kantons- und Gemeindepolizei.

Viertes Kapitel

Sollbestand, Ausrüstung, Material und Einrichtung

Art. 11 Gliederung und Material des Feuerwehrkorps

- a) Der Sollbestand des Feuerwehrkorps beträgt 45 Personen
- b) Das Feuerwehrkorps setzt sich zusammen aus:
 - Stab
 - Mehrzweckzüge
- c) Die Kontrolle des Mannschaftsbestandes des Feuerwehrkorps muss immer nachgetragen sein.

Material des Feuerwehrkorps

gemäss Art. 17 - 36 GSFN, 76-77 VR, insbesondere:

- a) die Einsatzmittel und die notwendigen Einrichtungen müssen durch die Gemeinde zur Verfügung gestellt werden.
- b) die persönliche Ausrüstung der Feuerwehrleute besteht aus:
 - geeigneter Kleidung
 - einem Helm
 - einem Gurt mit Karabinerhaken
 - einem zweiteiligen Regenschutz.Für Spezialisten ist diese Ausrüstung zu ergänzen, je nach Art der zugeteilten Aufgaben.

Fünftes Kapitel

Instruktion

Art. 12 Ausbildung

Zur Ausbildung der Gemeindefeuerwehr werden gemäss den Weisungen des KFI sowie auf Ansuchen des Schweizerischen und Walliser Feuerwehrverbandes Kurse, Übungen und Rapporte durchgeführt.

Gemeinsame Übungen benachbarter Mannschaften und Stützpunktfeuerwehren können durchgeführt werden.

- a) Einführungskurse
Neueingeteilte haben einen regionalen Einführungskurs von 3 bis 5 Tagen zu absolvieren.
- b) Kurse für Kader und Spezialisten
Kader und Spezialisten werden in Grundkursen ausgebildet, deren Dauer 12 Tage in vier Jahren nicht übersteigen darf.
Kader und Spezialisten haben Wiederholungskurse zu besuchen, deren Dauer 12 Tage in vier Jahren nicht übersteigen darf.
- c) Jahresübung
Die Jahresübung wird auf 2 halbe Tage festgesetzt.
- d) Die Teilnahme an der Jahresübung ist für jede eingeteilte Person obligatorisch.

Kann eine Person daran nicht teilnehmen, muss sie vor Beginn des Kurses dem Kommandanten eine schriftliche, gültig begründete Entschuldigung zukommen lassen.

Folgende Gründe können insbesondere in Erwägung gezogen werden:

- a) Krankheit oder Unfall (ärztliches Zeugnis)
- b) schwere Krankheit eines Familienangehörigen
- c) Militärdienst oder Dienst im Zivilschutz
- d) Todesfall in der Familie
- e) Schwangerschaft (ärztliches Zeugnis)

Der Versand der Marschbefehle erfolgt drei Wochen vor Kursbeginn. Die Programme für die Kurse, Übungen und Rapporte müssen drei Wochen vor dem Dienstbeginn aufgestellt sein.

Für Kader müssen mindestens eine Woche vor den Hauptkursen und -übungen Vorbereitungskurse und -übungen durchgeführt werden.

Sechstes Kapitel

Organisation des Alarms

Art. 13 Alarmierung

Wer einen Brand oder das Anzeichen eines Brandes entdeckt, muss

- a) die bedrohten Personen alarmieren und ihnen helfen, die gefährdeten Lokale auf dem kürzesten gangbaren Fluchtweg zu verlassen;
- b) sofort die Feuermeldestelle alarmieren (Tel. 118), indem er klar und deutlich mitteilt:
 - 1. seinen eigenen Namen und die Nummer des Telefons, von wo er anruft;
 - 2. die Natur und die Bedeutung des Schadens;
 - 3. die betroffene Gemeinde, den Namen der Strasse, die Nummer des Gebäudes, das Stockwerk;
 - 4. beim Entweichen von gefährlichen Stoffen, wenn möglich die Natur der Produkte und gegebenenfalls die Zahl auf dem Orange-Schild des Transportfahrzeuges melden.
- c) bis zur Ankunft der Feuerwehr haben alle Anwesenden die Verpflichtung zur Hilfeleistung und zum Feuerlöschen. Nötigenfalls beansprucht der Feuerwehrkommandant die Mithilfe von Personen, die nicht in der Feuerwehr eingeteilt sind. Das zivile Hilfspersonal hat Anspruch auf die gleichen Entschädigungen wie die Feuerwehr.

Art. 14 Ablauf der Alarmierung

In der Gemeinde muss der Alarm an die offizielle Feueralarmzentrale (118) geleitet werden.

Art. 15 Befehle für den Alarm

Der Kommandant, in seiner Abwesenheit der Stellvertreter oder ein Offizier, gibt sofort Befehle für den Alarm und für den Einsatz der Feuerwehrleute.

Wenn die Gemeindefeuerwehr direkt eingreift, ohne dass sie über die Feueralarmzentrale alarmiert worden ist, muss der Einsatzleiter diese davon in Kenntnis setzen.

Art. 16 Mittel für den Alarm

Für den Alarm werden folgende Mittel benützt:

- a) telefonischer Alarm
- b) Funk / Personenruf-Empfänger
- c) Sirene
- d) Glockengeläute

Siebtes Kapitel

Einsatz

Art. 17 Oberbefehl

Auf dem Schadenplatz übt der Orts-Feuerwehrkommandant, sein Stellvertreter oder, in Fällen kleineren Ausmasses, ein anderer Offizier den Oberbefehl aus. Sind sie abwesend, so übernimmt der Kommandant der regionalen Stützpunktfeuerwehr das Kommando; das gleiche gilt, wenn wegen Dauer des Einsatzes oder aus einem anderen Grund eine Ablösung notwendig wird.

Art. 18 Mithilfe anderer Feuerwehren

Wenn die verfügbaren Mittel sich für die Bekämpfung des Schadenfalls als ungenügend erweisen, stellt der Einsatzleiter das Gesuch um Mithilfe der Stützpunktfeuerwehr oder einer anderen Feuerwehr. Die Gemeindebehörde ist unverzüglich zu benachrichtigen.

Art. 19 Schadenplatz-Kommandant

Der Schadenplatzkommandant

- ist verantwortlich für die Verpflegung, den Wachdienst und die Ablösung der beteiligten Feuerwehrleute;
- muss sich bei der Polizei zur Verfügung halten, um ihr alle für die Untersuchung notwendigen Auskünfte zu erteilen;
- ist für die Wiederinstandstellung der Fahrzeuge und Geräte verantwortlich, damit sie wieder einsatzbereit sind.

Achtes Kapitel

Sold - Erwerbsausfallentschädigung - Verpflegung

Art. 20 Sold und Verdiensteinbusse

Jeder, der an Kursen, Übungen und Rapporten teilnimmt oder bei Einsätzen Dienst leistet, hat Anspruch auf Sold und auf eine angemessene Entschädigung für Verdiensteinbusse.

Der Gemeinderat legt den Betrag und die Berechnungsweise des Soldes und der Erwerbsausfallentschädigung fest.

Art. 21 Kost und Unterkunft

Die Dienstleistenden, die aus dienstlichen Gründen nicht daheim Verpflegung und Unterkunft beziehen können, haben während der Dienstdauer Anrecht auf gemeinsame unentgeltliche Kost und Unterkunft oder auf eine entsprechende Entschädigung.

Bei befohlenem Dienst hat das dienstleistende Personal Anrecht auf Reiseentschädigung. Der Gemeinderat setzt den Entschädigungsbetrag für Verpflegung, Unterkunft und Reise fest.

Neuntes Kapitel

Versicherungen

Art. 22 Gemeinde

Die Gemeinde versichert die Feuerwehrleute und die zivilen Hilfskräfte gegen Krankheit und Unfall infolge des Feuerwehrdienstes.

Art. 23 Schweizerischer Feuerwehrverband

Diese Versicherung wird als Kollektivversicherung beim Schweizerischen Feuerwehrverband abgeschlossen.

Art. 24 Feuerwehrkommandant

Der Feuerwehrkommandant

- sendet dem KFI bis zum 20. Januar jedes Jahres die ausgefüllten Bestandesformulare zurück;
- benachrichtigt bei jedem Unfall oder bei jeder Krankheit, die während dem Feuerwehrdienst auftreten, sofort das KFI und füllt gemäss den in den Verträgen festgelegten Bedingungen die Erklärungen über den Unfallhergang aus;
- meldet unverzüglich dem KFI jeden Unfall, der durch die Haftpflichtversicherung gedeckt werden kann.

Art. 25 Versicherungsprämien

Die sich aus dem Art. 40 des Gesetzes vom 18. November 1977 zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente und den Art. 86 und 88 des Vollziehungsreglements vom 4. Oktober 1978 ergebenden Versicherungsprämien gehen zu Lasten der Gemeinde.

Zehntes Kapitel

Strafbestimmungen

Art. 26 Ersatzgebühr und Verwarnungsbusse

Die eingeteilten Personen, die nicht an den Jahresübungen teilnehmen und keine gültige Entschuldigung haben, müssen eine Verwarnungsbusse von mindestens Fr. 20.- und höchstens Fr. 100.- bezahlen. Die Polizeiorgane sind zum Inkasso dieser Verwarnungsbusse berechtigt. Bei Verweigerung der Zahlung wird die Übertretung der zuständigen Strafbehörde angezeigt.

Dem Wiederholungsfall kann durch das Aussprechen höherer Bussen begegnet werden.

Art. 27 Bestrafung

Abgesehen von den im Gesetz vorgesehenen Ahndungen können Verstösse gegen die Disziplin während der Übungen und Einsätze wie folgt bestraft werden:

- a) Verweis
- b) Soldverweigerung
- c) Wegweisung vom Übungs- und Schadenplatz
- d) Geldbusse bis Fr. 80.-

Für die Bestrafung sind der Kommandant und die Einheitschefs zuständig, unter Vorbehalt des Rekurses an den Gemeinderat innert 30 Tagen nach Bekanntgabe der Strafe.

Elftes Kapitel

Schlussbestimmungen

Art. 28 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft.

Mit der Inkraftsetzung dieses Reglements sind alle früheren Gemeindereglemente aufgehoben.

Angenommen durch den Gemeinderat in seiner Sitzung vom 17. April 1997

und durch die Urversammlung vom 22. Mai 1997

Der Staatsrat hat vorliegendes Reglement an seiner Sitzung vom _____ genehmigt

Gemeindeverwaltung Unterbäch

Der Präsident:

Die Schreiberin:

Vogel Daniel

Brunner Angelica